

# **Hundeverordnung**

(vom 25. November 2009)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Es wird eine Hundeverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 wird auf den 31. Dezember 2009 aufgehoben.
- III. Veröffentlichung der Verordnung und von Dispositiv II in der Gesetzessammlung (OS 64, 674, 675) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Bisherige Regelung**

Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (aHuG, LS 554.5) und die Hundeverordnung vom 11. November 1971 (aHuV, LS 554.51) enthalten in erster Linie Vorschriften über die Registrierung von Hunden und die Hundeabgabe. Die Bestimmungen betreffend Hundehaltung und betreffend Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden beschränken sich demgegenüber auf ein Mindestmass. Vor dem Hintergrund der steten Zunahme des Hundebestandes vor allem in den dicht besiedelten Städten und Agglomerationen und der gleichzeitig gestiegenen Sicherheitsansprüche grosser Bevölkerungsteile erwies sich deshalb die bisherige Regelung als nicht mehr zeitgemäss. Bereits im Rahmen der im November 2005 im Zusammenhang mit der Einführung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden (Mikrochip-Obligatorium) durchgeführten Teilrevision der kantonalen Hundegesetzgebung hatte der Regierungsrat deshalb eine Totalrevision der kantonalen Hundegesetzgebung in Aussicht gestellt.

## 1.2 Entstehung des neuen Hundegesetzes

Nach dem tragischen Vorfall von Oberglatt, bei dem am 1. Dezember 2005 ein Kind von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt worden war, hat der Regierungsrat angesichts der in der Bevölkerung weit verbreiteten Verunsicherung und der auch seitens des Kantonsrates gewünschten Verbesserung des Schutzes vor aggressiven Hunden (allein im Dezember 2005 gingen fünf parlamentarische Vorstösse [KR-Nrn. 346/2005, Motion Dollenmeier; 348/2005, parlamentarische Initiative Dollenmeier; 349/2005, parlamentarische Initiative Winkler; 350/2005, Anfrage Reinhard; 384/2005, Anfrage Mettler] und zwei Einzelinitiativen [KR-Nrn. 371/2005, Günther, und 372/2005, Budlinger] ein) als Sofortmassnahme in § 7a aHuV eine Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum für Hunde der vier Rassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier eingeführt (Änderung vom 14. Dezember 2005; OS 61, 8). Gleichzeitig nahm die Sicherheitsdirektion unter Einbezug einer Expertengruppe, der auch das Veterinäramt angehörte, die Arbeiten für eine Totalrevision des Hundegesetzes auf. Mit Beschluss vom 18. April 2007 verabschiedete der Regierungsrat sodann das Gesetz zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 4402), das eine Haltebewilligung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorsah. Der Kantonsrat seinerseits stimmte der Vorlage am 14. April 2008 zu, sprach sich aber für den Fall eines Referendums dafür aus, den Stimmberechtigten eine Variante mit Kampfhundeverbot, d. h. einem Verbot für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, vorzulegen. Nachdem in der Folge das Behördenreferendum ergriffen worden war, gelangte das Hundegesetz deshalb am 30. November 2008 in zwei Varianten (Variante mit Bewilligungspflicht für das Halten von Kampfhunden und Variante mit Kampfhundeverbot) zur Volksabstimmung, wobei die Variante mit Kampfhundeverbot angenommen wurde.

## 1.3 Inhalt des neuen Hundegesetzes

Das neue Hundegesetz (HuG) bezweckt einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Dabei steht die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und -halter im Zentrum. Die Kernpunkte des neuen Gesetzes sind:

- Betonung des Präventionsgedankens (Verhindern von Zwischenfällen durch Kampagnen und Projekte zum sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden);

- Zeitgemässe Vorschriften zur Hundehaltung (z. B. klare Regelung, wie Hunde zu führen sind, ohne Mensch, Tier und Umwelt zu gefährden, oder die Pflicht, Hunde an bestimmten, öffentlichen Orten an der Leine zu führen);
- Verschärfung der Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Verbot von Hunderasstypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und Bewilligungspflicht für bei Inkrafttreten bestehende Haltungen, obligatorische Haftpflichtversicherung, anerkannte praktische Ausbildung für grosse oder massige Hunde);
- Verankerung der Datenbank der Animal Identity Service AG (ANIS AG) als zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde;
- Ausdehnung des Kreises der Meldepflichtigen bei Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden;
- Klärung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, wobei Bereiche, die kynologisches und veterinärmedizinisches Fachwissen voraussetzen, dem Veterinäramt zugewiesen werden;
- Abgabenregelung und Aufteilung der Einnahmen zwischen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung des jeweiligen Vollzugsaufwands.

#### **1.4 Inhalt der neuen Hundeverordnung; Überblick**

Die neue Hundeverordnung (HuV) führt die Bestimmungen des HuG weiter aus. Sie soll zeitgleich mit dem HuG am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die Verordnung enthält im Wesentlichen Folgendes:

- die Bezeichnung der Hunde, die der Rassetypenliste I und II angehören (dabei umfasst die Rassetypenliste I etwa die Hälfte aller Hunde im Kanton Zürich; die Rassetypenliste II entspricht den vier Rassetypen, die bereits der allgemeinen Maulkorb- und Leinenpflicht unterstehen);
- die Umsetzung des Hundehalteverbots für Hunde der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Hunde der Rassetypenliste II) und die Regelung der Haltebewilligung für bestehende Haltungen;
- Umschreibung der Lernziele der anerkannten praktischen Hundeausbildung (Welpenförderung und Junghunde- bzw. Erziehungskurs) als Voraussetzung für das Halten grosser oder massiger Hunde (Hunde der Rassetypenliste I) und die Anforderungen an die Bewilligung von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern;
- Festlegung des dem Kanton aus der Hundeabgabe zustehenden Beitrags auf Fr. 30 pro Hund.

## 1.5 Finanzielle Auswirkungen der neuen Hundegesetzgebung

Beim Kanton entsteht ein Mehraufwand durch die dem Veterinäramt zugeordneten Vollzugsaufgaben. Zu erwähnen sind z. B. Kosten für Präventionskampagnen gegen Bissunfälle (gezielte Aufklärung von Hundehalterinnen und -haltern, Anleitung von Kindern für den Umgang mit Hunden usw.) und für die Information und Unterstützung der Gemeinden sowie für den Aufbau der Hundeausbildung und die fachliche Unterstützung der Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder (z. B. bei Prüfung der Gleichwertigkeit von ausserkantonalen Kursen). Ferner fallen nicht auf die betroffene Halterin oder den betroffenen Halter überwälzbare Vollzugskosten an wie z. B. Abklärungen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen. Insgesamt ist mit einem Mehraufwand von rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Dieser Mehraufwand ist durch die Hundeabgabe gemäss § 23 HuG zu decken. Bei schätzungsweise 50 000 Hunden, für die eine Abgabe geleistet werden muss, bedingt dies, dass der Kantonsbeitrag auf der von den Gemeinden bei den Halterinnen und Haltern zu erhebenden Abgabe auf Fr. 30 pro Hund und Kalenderjahr festzusetzen ist. Damit kann die neue Hundegesetzgebung für den Kanton saldoneutral umgesetzt werden.

Die Gemeinden werden im Vergleich zum bisherigen Recht von den aufwendigen Abklärungen betreffend auffällige Hunde sowie vom Massnahmenvollzug entlastet. Dem steht ein Mehraufwand bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Halterinnen und Halter gegenüber (namentlich Überprüfung der Nachweise über die praktische Hundeausbildung). Der Aufwand dafür hält sich jedoch in Grenzen, da sich die obligatorische Prüfung auf Hunde der Rassetypenliste I beschränkt und die Nachweise im Wesentlichen nur für Junghunde und für Hunde, die neu in der Gemeinde gehalten werden, zu prüfen sind. Insgesamt werden in den Gemeinden jährlich bei 10–15% der gehaltenen Hunde diese Nachweise geprüft werden müssen. Der Aufwand der Gemeinden wird weiter durch die zur Verfügung gestellten, administrativen Hilfsmittel vermindert. Somit dürften den Gemeinden zumindest nach der Einführungsphase insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sollten den Gemeinden aber dennoch Mehrkosten entstehen, können sie diese (ebenso wie den Kantonsbeitrag von Fr. 30) den Hundehalterinnen und -haltern überbinden.

Die Hundehalterinnen und -halter hingegen müssen mit Mehrausgaben für ihre Hunde rechnen. Neben der erwähnten, alle Halterinnen und Halter unabhängig vom Rassetyp des gehaltenen Hundes treffenden Erhöhung der Hundeabgabe durch die Gemeinde, müssen Halterinnen bzw. Halter von grossen oder massigen Hunden, die diese als Welpen erwerben oder als erwachsenes Tier übernehmen, eine prakti-

sche Hundeausbildung besuchen (§ 7 Abs. 1 HuG). Die Ausbildungskosten belaufen sich auf Fr. 300 bis Fr. 500 pro Hund, wobei damit allerdings auch der für alle Hunde durch das Bundesrecht vorgeschriebene Sachkundenachweis (Aufwand zwischen Fr. 100 und Fr. 240) abgedeckt ist. Diese zusätzlichen Kosten für Halterinnen und Halter von Hunden sind überdies im Verhältnis zu den Kosten der Haltung eines gesunden Hundes über dessen ganze Lebensdauer von Fr. 10 000 bis Fr. 20 000 zu bewerten (d.h. Auslagen für Futter, Pflege, Impfungen usw.).

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Die neue Hundeverordnung (HuV) ist wie folgt gegliedert: Allgemeine Bestimmungen, Rassetypen, Praktische Hundeausbildung, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder, Gebühren und Abgaben, Einsichtsrecht, Straf- und Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten.

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Zuständigkeiten**

§ 1 regelt die Zuständigkeiten und legt in Abs. 1 fest, dass das Veterinäramt für den Vollzug der Aufgaben, die der Gesundheitsdirektion durch das Hundegesetz übertragen wurden, zuständig ist. Über die Aufgaben des Hundegesetzes hinaus gibt es aber auch Bereiche, in denen das Bundesrecht dem Veterinäramt (bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt) Vollzugsaufgaben zuweist. Dies gilt insbesondere im Tierseuchenrecht, wo Art. 301 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) die Kantonstierärztin bzw. den Kantonstierarzt für die seuchenpolizeiliche Überwachung von Tierbeständen zuständig erklärt. Im Hundewesen bedeutet Tierseuchenbekämpfung vor allem die Überwachung der Massnahmen gegen Tollwut. Wie bereits in den Jahren vor 2000 (als die Schweiz noch nicht frei von Tollwut war) sollen die Gemeinden für den Vollzug und insbesondere für die Überprüfung der tierärztlichen Impfzeugnisse beigezogen werden können, wofür in Abs. 2 die Voraussetzung geschaffen wird. Der Aufwand für die Gemeinden hält sich dabei in Grenzen, da die Prüfung der Impfzeugnisse jeweils bei Erhebung der jährlichen Hundebgabe erfolgen kann. Über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung hinaus kann das Veterinäramt aber auch in Einzelfällen die Gemeinden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Hundegesetzgebung

beziehen. Dies wird es insbesondere dort tun, wo ortsbezogene Informationen im konkreten Fall notwendig sind. Vorstellbar ist der Einbezug der Gemeinde beispielsweise bei der Überprüfung des korrekten Führens eines Hundes im öffentlich zugänglichen Raum oder bei der Kontrolle der Einhaltung einer vom Veterinäramt verfügten Massnahme vor Ort.

### § 2. Meldung an das Veterinäramt

Die Hundegesetzgebung (HuG und HuV) verpflichtet die Gemeinden, eine ganze Reihe von Nachweisen und Bestätigungen zu kontrollieren. Kommt eine Halterin oder ein Halter ihren bzw. seinen diesbezüglichen Pflichten wiederholt oder andauernd nicht nach, werden die Gemeinden dazu angehalten, zunächst selbst gegen die säumige Halterin bzw. den säumigen Halter vorzugehen. In diesem Sinne legt § 2 Abs. 2 fest, dass die Gemeinde erst nach wiederholtem oder andauerndem Verstoss dem Veterinäramt Meldung zu erstatten hat. Bei Verstössen gegen das Halteverbot sind hingegen die Gemeinde wie auch die Polizei zur unverzüglichen Meldung an das Veterinäramt verpflichtet (Abs. 1). Da die Gemeinden jeweils mittels Kopie der nach § 30 HuG übergangsrechtlich erteilten Haltebewilligungen informiert werden, ist eine einfache Überprüfung der bewilligten bzw. verbotenen Haltung dieser Hunde möglich. Wie in der Vernehmlassung wiederholt gewünscht, wird das Veterinäramt den detaillierten Ablauf der Überprüfung der geforderten Nachweise oder Bestätigungen durch die Gemeinde in einer Wegleitung näher regeln.

### § 3. Abklärungen und Massnahmen durch das Veterinäramt

§ 3 regelt sodann, wie das Veterinäramt einerseits bei Meldungen von erheblichen Verletzungen durch einen Hund und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens (lit. a) und andererseits bei einer bestehenden oder zu erwartenden Gefährdung der Sicherheit von Mensch und Tier durch einen Hund (lit. b) vorgeht. Im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier trifft es nach § 3 Abs. 2 lit. g HuG die im Einzelfall notwendigen Abklärungen und kann die erforderlichen Massnahmen verfügen (wie beispielsweise die Auferlegung einer Maulkorbpflicht oder die vorsorgliche Beschlagnehmung eines Hundes, §§ 17–19 HuG). Dabei muss das Veterinäramt nicht warten, bis sich die Gefahr für Mensch oder Tier verwirklicht; geht im konkreten Einzelfall ein erhöhtes Sicherheitsrisiko von einer Hundehaltung aus, ist das Veterinäramt – wie auch schon unter altem Recht – sogar verpflichtet, bereits präventiv Massnahmen zu ergreifen.

## 2.2 Rassetypen

### § 4 Hunde der Rassetypenliste I

Der Regierungsrat bezeichnet gemäss § 7 Abs. 2 lit. a HuG die grossen oder massigen Hunde, die zur Rassetypenliste I gehören. Die Zuordnung eines Hundes zur Kategorie der «grossen oder massigen Hunde» ist aufgrund seiner anatomischen Merkmale vorzunehmen. Dabei kann grundsätzlich auf die durch den Bund in der Technischen Weisung vom 24. Juli 2006 über die Meldung von Vorfällen, bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gezeigt haben (<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00760/00763/index.html?lang=de>), zurückgegriffen werden. Gemäss Definition der Technischen Weisung sind Hunde gross, wenn sie eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm bzw. ein Gewicht von mindestens 26 kg aufweisen. Nachdem aber nach den bisherigen Erfahrungen die gemeldeten Bissvorfälle und die Fälle übermässigen Aggressionsverhaltens zu einem wesentlichen Teil von den in der Technischen Weisung der nächst kleineren Kategorie zugeordneten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 45 cm und einem Gewicht von mindestens 16 kg ausgehen, erscheint es mit Hinblick auf das Gefährdungspotenzial angebracht, die Grenze vorliegend bereits dort zu ziehen, womit beispielsweise auch Rassen wie der Border Collie oder der Appenzeller Sennenhund als «grosse oder massige» Hunde erfasst werden. Dies umso mehr, als die Auswertung aller Bissvorfälle (d. h. Vorfälle mit Menschen und mit anderen Hunden) im Kanton Zürich zeigt, dass Hunde mit einer Schulterhöhe zwischen 45 und weniger als 56 cm bzw. einem Gewicht zwischen 16 und weniger als 26 kg beinahe doppelt so viele Bissvorfälle wie kleine Hunde verursachen, obwohl die Population ersterer Kategorie im Kanton Zürich nur halb so gross ist wie diejenige der kleinen Hunde. Hinzu kommt, dass bei den Bissvorfällen mit Menschen (bezogen auf die jeweilige Hundepopulation) ungefähr gleich viele Bissvorfälle Hunde mit einer Schulterhöhe zwischen 45 und weniger als 56 cm bzw. einem Gewicht zwischen 16 und weniger als 26 kg betreffen wie Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 56 cm und einem Gewicht von mindestens 26 kg (Veterinäramt, Auswertung der Bissvorfälle im Kanton Zürich im Jahr 2008). Daher rechtfertigt es sich, die Hunde mit einer Schulterhöhe zwischen 45 und weniger als 56 cm bzw. einem Gewicht zwischen 16 und weniger als 26 kg in die Rassetypenliste I einzubeziehen. Auf diese Weise sind alle Hunde von der praktischen Hundeausbildung erfasst, die gesamthaft betrachtet überdurchschnittlich an Bissvorfällen beteiligt sind. In der Verordnung wird allerdings bewusst davon abgesehen, eine Mindestschulterhöhe und ein Mindestgewicht festzuschreiben. Statt dessen wird im Anhang zur Verordnung eine Liste derjenigen Rassen ge-

führt, die als kleinwüchsige Rassen nicht unter die Rassetypenliste I fallen und in § 4 Abs. 1 lediglich festgehalten, dass unter die Rassetypenliste I all jene Rassen fallen, die nicht der Rassetypenliste II zuzuordnen sind (lit. a) und die nicht von zwei Elterntieren kleinwüchsiger Rassen abstammen (lit. b). Dieses Vorgehen dient letztlich der Rechtssicherheit, nachdem die Hundegesetzgebung an die Zuteilung des gehaltenen Hundes zu einer bestimmten Kategorie eine ganze Reihe von Pflichten der Halterinnen und Halter knüpft, denen insbesondere im Welpen- und Junghundealter nachzukommen ist, mithin in einem Zeitpunkt, in dem die Schulterhöhe und das Gewicht des ausgewachsenen Hundes noch gar nicht feststehen. Durch die Verwendung des Begriffs «Rassetyp» wird zudem verdeutlicht, dass nicht nur reinrassige Hunde, sondern auch Mischlingshunde mit den entsprechenden äusseren Merkmalen dem jeweiligen Rassetypen zuzurechnen sind.

In Abs. 2 wird die Mitwirkungspflicht der Hundehalterin oder des -halters bei der Bestimmung des Rassetyps insoweit konkretisiert als diese oder dieser dem Veterinäramt Abstammungsnachweise vorzuweisen hat.

Nach Abs. 3 ist es Aufgabe des Veterinäramtes, in Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Hundes zur Rassetypenliste I zu entscheiden und nötigenfalls diese mit anfechtbarer Verfügung festzustellen. Leider gibt es aufgrund der genetischen Vielfalt der Hundepopulationen bis heute keine Möglichkeit, durch genetische Untersuchungen eine Zuordnung wissenschaftlich gesichert vorzunehmen. Fehlen daher Abstammungspapiere, besteht lediglich die Möglichkeit, den Hund aufgrund seiner äusseren Erscheinung und seines Bewegungsablaufes einer Rasse zuzuordnen. Bei Welpen müssen zudem die anhand von Wachstumsmerkmalen geschätzte Grösse nach Abschluss des Wachstums berücksichtigt sowie die Merkmale der Eltern (d. h. Beurteilen von deren Erscheinungsbild) einbezogen werden.

#### § 5. Hunde der Rassetypenliste II a. Zuordnung

§ 5 ordnet der Rassetypenliste II diejenigen Hunderassen zu, für die schon nach bisherigem Recht (§ 7a aHuV) die allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum galt. Zur Bezeichnung der Rassetypen wird jedoch neu die Terminologie der von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) erarbeiteten gesamtschweizerischen Liste der Hunderassen verwendet, weshalb beim Bullterrier neu zwischen Bull Terrier und American Bull Terrier und beim American Pitbull neu zwischen American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog unterschieden wird. Die in Abs. 1 genannten Hunderassen sowie deren Mischlingshunde werden aufgrund ihrer anatomischen (kräftig-musku-

lös) und physiologischen Besonderheiten (ausgeprägte Kiefermuskulatur) unter die Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gefasst. Dabei sollen alle Hunde verboten sein, die einen Blutanteil von mindestens 10% von Rassen der Rassetypenliste II aufweisen, sodass z. B. Tiere darunter fallen, die von einem reinrassigen Urgrosseltern-tier der Rassetypenliste II oder aber von mehreren Mischlingshunden mit Blutanteil von Rassen der Rassetypenliste II abstammen, sodass sich beim zu beurteilenden Tier gesamthaft ein Blutanteil von mindestens 10% ergibt.

In Abs. 2 wird wiederum die Mitwirkungspflicht der Hundehalterin oder des -halters bei der Bestimmung des Rassetyps festgeschrieben und diese oder dieser zum Vorweisen der Abstammungsnachweise verpflichtet.

Ist die Zuordnung zweifelhaft, entscheidet nach Abs. 3 das Veterinär-  
 äramt und wird im Streitfall eine anfechtbare Verfügung erlassen. Weil auch hier die Zuordnung nicht mittels genetischer Untersuchungen wissenschaftlich gesichert erfolgen kann, entscheidet das Veterinär-  
 äramt bei fehlenden Abstammungspapieren wiederum aufgrund der äusseren Erscheinung und des Bewegungsablaufes des Hundes.

#### § 6. b. Erwerb, Zuzug, Zucht

In § 6 Abs. 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Verbot des Erwerbs von und des Zuzugs mit Hunden der Rassetypenliste II im Sinne von § 8 Abs. 1 HuG natürlich auch die Haltung dieser Hunde im Kanton Zürich umfasst, wie aus dem Protokoll der parlamentarischen Beratung der Vorlage klar ersichtlich ist. Infolge des Erwerbs- (und Haltungsverbotes) ist ferner selbstverständlich auch der Handel mit solchen Hunden auf Kantonsgebiet verboten.

Was unter Zucht im Sinne von § 8 Abs. 1 HuG zu verstehen ist, führt Abs. 2 von § 6 HuV weiter aus. Dabei wird auf die Begriffsumschreibung in Art. 2 Abs. 3 lit. i der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) verwiesen, wonach unter Züchten das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden verstanden wird. Verboten ist auch die Züchtung von Kreuzungen, d. h. wenn bloss eines der Elterntiere der Rassetypenliste II angehört. Bei «zufälligen» Verpaarungen greift hingegen das Halteverbot. Nachdem das Halte- und Zuchtverbot nochmals in Abs. 3 Satz 1 klargestellt werden, regelt Satz 2 die Ausnahmen davon. Weil aufgrund des Territorialitätsprinzips das Halteverbot für Halterinnen oder Halter von Hunden der Rassetypenliste II ohne Wohnsitz im Kanton Zürich nicht gilt, sieht § 8 Abs. 3 HuG zumindest einen Leinen- und Maulkorbzwang vor, sobald sie sich mit ihren Hunden im

Kanton Zürich im öffentlich zugänglichen Raum befinden. Besuche und Aufenthalte zu Ferienzwecken von in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaften Personen mit Hunden der Rassetypenliste II sind somit bei Einhaltung dieser Vorgabe weiterhin zulässig. Die Haltung muss aber vorübergehend sein und darf deshalb 30 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten (lit. a). Im Übrigen ist auch eine Teilnahme an kynologischen Anlässen wie Sportwettbewerben und Ausbildungen, bei denen Hunde der Rassetypenliste II ohne Leine und Maulkorb geführt werden, weiterhin möglich, sofern das betreffende Gelände gesichert eingezäunt und damit nicht für jedermann zugänglich ist. Abgesehen davon darf nach Abs. 3 lit. b ein Hund der Rassetypenlisten II im Kanton Zürich nur gehalten werden, wenn für ihn eine Haltebewilligung nach § 30 Abs. 1 HuG erteilt wurde.

## **2.3 Praktische Hundeausbildung**

### **§ 7. Allgemein**

§ 7 Abs. 1 HuG sieht vor, dass wer Hunde der Rassetypenliste I und II hält oder erwirbt, eine anerkannte praktische Hundeausbildung nachzuweisen hat. Da die praktische Hundeausbildung gemäss § 29 HuG jedoch nur mit Hunden absolviert werden muss, die nach dem Inkrafttreten des HuG geboren sind, und Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II gemäss § 30 HuG nur erteilt werden können, wenn diese bereits vor Inkrafttreten des HuG gehalten wurden, sind gar keine Fallkonstellationen denkbar, in denen mit Hunden der Rassetypenliste II noch eine praktische Hundeausbildung absolviert werden muss. § 7 HuG wird daher insoweit toter Buchstabe bleiben, weshalb § 7 Abs. 1 HuV klarstellt, dass die praktische Hundeausbildung nur mit Hunden der Rassetypenliste I zu besuchen ist. Wo aber das Absolvieren der Hundeausbildung bei Hunden der Rassetypenliste II sinnvoll erscheint, kann gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. b HuG durchaus die Haltebewilligung mit der Auflage versehen werden, dass eine praktische Hundeausbildung ganz oder teilweise zu besuchen ist.

Das Konzept der praktischen Hundeausbildung, die nach § 7 Abs. 1 HuG für Halterinnen oder Halter von Hunden der Rassetypenliste I obligatorisch ist, beruht grundsätzlich auf zwei, mit dem Hund jeweils im festgelegten Altersabschnitt hintereinander zu absolvierenden Kursen (Abs. 2, Satz 1). Jede Halterin bzw. jeder Halter muss mit dem Hund zwischen dessen 8. und 16. Lebenswoche die Welpenförderung (§ 8 Abs. 1) und danach bis zum 18. Lebensmonat des Hundes den Junghundekurs (§ 9 Abs. 1) besuchen. Wurde einer dieser beiden Kurse nicht absolviert oder fehlt die Kursbestätigung, so ist der Erziehungskurs – teilweise mit zusätzlichen praktischen Lektionen – zu be-

suchen (§ 10 Abs.1 lit. a und c). Bei Übernahme eines mehr als 18 Monate alten Hundes der Rassetypenliste I muss mit diesem immer ein Erziehungskurs durchlaufen werden (§ 10 Abs. 1 lit. b). Befreit vom Erziehungskurs sind einzig Hundehalterinnen oder -halter, die einen acht Jahre alten oder älteren Hund übernehmen. Sie müssen der Gemeinde jedoch zwingend den Sachkundenachweis nach Art. 68 Abs. 2 TSchV vorweisen (§ 14 Abs. 3). Überdies sind nach Tierschutzrecht gemeldete und somit regelmässig überprüfte Tierheime von der Verpflichtung ausgenommen, Junghunde- und Erziehungskurse mit allen übernommenen Hunden zu besuchen, auch wenn einzelne Tiere länger im Tierheim bleiben. Sie sind jedoch nicht von der Pflicht befreit, mit den Welpen die Welpenförderung zu besuchen, was Tierheime in der Regel schon heute tun (Abs. 2, Satz 2). Auch Züchterinnen oder Züchter haben im Übrigen die Welpenförderung zu besuchen, wenn sie den Hund nicht vor der 16. Lebenswoche abgeben.

Nach Abs. 3 bestehen die Kurse aus praktischen Lektionen, in denen die jeweiligen Lerninhalte geübt werden. Gleichzeitig erhalten die Halterinnen und Halter Informationen über die korrekte Hundehaltung (§ 5 HuG) und werden über ihre Melde- und Hundehalterpflichten (z. B. gegenüber der Gemeinde) aufgeklärt. Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Gesundheitsdirektion sodann, die Lernziele der Kurse in einem Reglement inhaltlich näher zu umschreiben. Diese Delegation hat den Vorteil, dass neue Erkenntnisse in der Welpenförderung und Hundeerziehung schneller umgesetzt werden können. Die Gesundheitsdirektion sieht vor, dieses Reglement innert dreier Monate nach Erlass der Hundeverordnung in Kraft zu setzen. Da der Nachweis der praktischen Hundeausbildung erst für Hunde zu erbringen sein wird, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren werden (§ 24), bleibt genügend Zeit, um die Kurse aufzubauen. Zur Qualitätssicherung gilt nach Abs. 4, dass die Kurse bei Hundeausbilderinnen oder -ausbildern besucht werden müssen, die über eine Bewilligung nach § 15 verfügen.

## § 8. Welpenförderung

§ 8 Abs. 1 legt fest, dass mit Hunden zwischen der 8. und der 16. Lebenswoche die Welpenförderung zu absolvieren ist, da der Welpen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutterhündin getrennt werden darf (Art. 70 TSchV) und die Prägungsphase in der Regel mit Erreichen der 16. Lebenswoche abgeschlossen ist. Abs. 2 nennt die Lernziele der Welpenförderung. Aufzuchtfehler wie mangelhafte Sozialisierung und mangelhafte Umweltgewöhnung eines Welpen sind im Erwachsenenalter schwer zu korrigieren. Die Welpenförderung zielt deshalb darauf ab, Grundsteine der tiergerechten Entwicklung und Erziehung eines Hundes zu legen. Indem die Halterin oder der

Halter lernt, die Bedürfnisse des eigenen Hundes zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, werden erwünschte Verhaltensweisen des Hundes gefördert bzw. unerwünschte verhindert. Gleichzeitig wird die Bindung zwischen Hund und Halterin bzw. Halter intensiviert. Eine schrittweise aktive Gewöhnung des Welpen an die Umwelt ist Voraussetzung dafür, dass sich der Hund auch im Erwachsenenalter mit fremden Menschen, Hunden und anderen Tieren zurechtfindet und kein auffälliges Angst- oder Aggressionsverhalten zeigt. Der Besuch der Welpenförderung hat weiter zum Ziel, dass die Halterin oder der Halter unter geschulter Anleitung erste angemessene Erziehungsschritte praktisch umsetzt.

In Abs. 3 werden die Anzahl an praktischen Lektionen und deren Dauer festgeschrieben. Einerseits darf pro Tag nur eine Übungslektion stattfinden, um die Welpen nicht zu überfordern, andererseits sind mindestens vier Übungslektionen notwendig, um die Lernziele der Welpenförderung erreichen zu können.

### § 9. Junghundekurs

Nach § 9 Abs. 1 ist der Junghundekurs bis zum 18. Lebensmonat des Hundes zu absolvieren, da laut wissenschaftlichen Erkenntnissen bei den meisten Hunden die Junghundephase bis zum vollendeten 18. Lebensmonat abgeschlossen ist. Abs. 2 nennt die Lernziele des Junghundekurses, die auf folgenden Überlegungen beruhen: Einerseits sollen die Lernziele der Welpenförderung vertieft werden (insbesondere die Förderung der Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen und Artgenossen). Andererseits umfasst der Junghundekurs darüber hinaus Erziehungsschritte, die das sichere Führen des Hundes in der Umwelt fördern sollen, wie zum Beispiel das Abrufen des unangeleiteten Hundes mit und ohne Ablenkung. Im Junghundekurs werden Halterinnen und Halter allgemein darauf sensibilisiert, das Verhalten ihres Hundes in bestimmten Situationen vorausschauend abzuschätzen und richtig zu reagieren. Zudem wird im Junghundekurs der Umgang mit potenziell gefährlichen Situationen geschult (verkehrsreiche Strassen, Begegnung mit angeleitem Hund, Verhalten gegenüber Wildtieren und in Naturschutzgebieten usw.). Schliesslich wird auch der korrekte Umgang mit dem Hund im engsten Familienkreis bzw. mit Personen, die im selben Haushalt wohnen, vermittelt. In Abs. 3 wird der Umfang des Junghundekurses auf mindestens zehn praktische Übungslektionen festgelegt. Auch hier dauert eine Lektion 50 Minuten und pro Tag darf höchstens eine Lektion stattfinden. Die vorgesehenen zehn Übungslektionen sind erforderlich, um mit der Mehrheit der Hunde die Lernziele des praktischen Junghundekurses erreichen zu können. Ein Teil davon ist ausserhalb des Übungsgeländes abzuhalten, sodass es mög-

lich ist, den Hund unter fachkundiger Anleitung in die Umgebung einzuführen.

#### § 10. Erziehungskurs

§ 10 Abs. 1 regelt die Fälle, in denen ein Erziehungskurs zu besuchen ist. Wie bereits dargelegt, muss nicht jede Person mit einem Hund der Rassetypenliste I einen Erziehungskurs besuchen. Zunächst ist der Erziehungskurs zu besuchen, wenn der Hund bei der Übernahme zwischen 16 Wochen und 18 Monate alt war und die neue Halterin bzw. der neue Halter nicht eine mit diesem Hund (vollständig) besuchte Welpenförderung nachweisen kann (Abs. 1 lit. a). Auch in diesen Fällen ist aber zunächst der Junghundekurs zu besuchen, dem dann innert Interimsfrist der Erziehungskurs zu folgen hat (Satz 2). Es ist folglich im Interesse einer neuen Halterin bzw. eines neuen Halters, bei Übernahme eines Hundes sämtliche Bestätigungen über die mit diesem Hund besuchten Kurse herauszuverlangen (siehe auch § 12 Abs. 2). Weiter muss nach Abs. 1 lit. b der Erziehungskurs immer dann besucht werden, wenn der Hund bei der Übernahme oder bei Zuzug in den Kanton Zürich älter als 18 Monate und jünger als acht Jahre ist. Ist der Hund hingegen schon acht Jahre oder älter, so muss kein Erziehungskurs mehr besucht werden. Schliesslich muss der Erziehungskurs auch dann absolviert werden, wenn die Halterin bzw. der Halter es versäumt hat, mit dem Hund die Welpenförderung oder den Junghundekurs zu besuchen (Abs. 1 lit. c). Hauptlernziel des Erziehungskurses ist eine dem Alter und der Reife des Hundes angepasste Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses (Abs. 2), d. h. die sichere Führung des Hundes in der Umwelt und bei der Begegnung mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren einschliesslich Wildtieren. Der Erziehungskurs umfasst in den Fällen von Abs. 1 lit. a und b mindestens zehn praktische Übungslektionen verteilt auf mindestens fünf Tage. Auf diese Weise wird ermöglicht, mit diesen schon älteren Hunden zwei Lektionen am selben Tag oder sogar Doppellectionen zu besuchen (Abs. 3 lit. a). Hat die Halterin bzw. der Halter hingegen versäumt, die praktische Hundeausbildung mit dem Hund zu besuchen, so werden die praktischen Lektionen verdoppelt (Abs. 3 lit. b). Da das Versäumen von Kursen häufig mit mangelndem Verantwortungsbewusstsein einhergeht, ist in diesen Fällen eine umfassendere Sensibilisierung und Vermittlung von Kenntnissen zur Hundehaltung und -erziehung angezeigt. Weil aber auch hier Doppellectionen bzw. zwei Lektionen pro Kurstag möglich sein sollen, sind die vorgeschriebenen 20 Lektionen an mindestens zehn verschiedenen Tagen zu besuchen. Zur Erreichung der Lernziele müssen die Übungslektionen auch beim Erziehungskurs teilweise ausserhalb des Übungsgeländes abgehalten werden (Abs. 4).

### § 11. Lernziele für Nutzhunde

Mit dieser Bestimmung wird einem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgebrachten, berechtigten Anliegen von Interessensvertreterinnen und -vertretern von Nutzhunden entsprechend die Möglichkeit geschaffen, die Lernziele der praktischen Hundeausbildung dem jeweiligen Einsatzzweck von Nutzhunden anzupassen. Dabei sind unter Nutzhunde alle in Art. 69 Abs. 2 TSchV genannten Hunde zu verstehen. So ist beispielsweise bei Jagdhunden die Förderung von Wildschärfe oder Jagdtrieb gezielt und kontrolliert zu lenken, weshalb die jeweiligen Lernziele der Welpenförderung, des Junghunde- oder Erziehungskurses den einsatzspezifischen Bedürfnissen anzupassen sind.

### § 12. Anrechnung anderer Ausbildungen

Unter den Voraussetzungen von § 12 ist eine Anrechnung von ganzen Kursen, Kursteilen oder einzelnen Lektionen möglich. Abs. 1 stellt klar, dass der durch das Bundesrecht (Art. 68 Abs. 2 TSchV) für Hunde jeglicher Grösse und jeglichen Gewichts vorgeschriebene, praktische Sachkundenachweis von vier Lektionen an den Junghundekurs oder den Erziehungskurs nach Zürcher Hundegesetzgebung angerechnet wird (hingegen nicht an die Welpenförderung, da diese andere Lernziele verfolgt). Voraussetzung ist allerdings, dass die Person, die den Hund hält, mit diesem selbst den Kurs nach TSchV besucht hat. Auch weitere Kurse können von der Hundeausbilderin oder vom Hundeausbilder der praktischen Hundeausbildung angerechnet werden, soweit sie den Lernzielen der Welpenförderung, des Junghundekurses oder des Erziehungskurses entsprechen und wenn sie durch Ausbilderinnen oder Ausbilder vermittelt wurden, die über eine Bewilligung nach § 15 verfügen (Abs. 2). Dabei ist einerseits an ausserkantonale besuchte Kurse und andererseits an die Erziehungskurse für Jagdhunde, an Begleithundekurse oder andere Nutzhundekurse zu denken.

### § 13. Bestätigung

§ 13 Abs. 1 verpflichtet Hundeausbilderinnen und -ausbilder, Bestätigungen für jeden erfolgreich abgeschlossenen Kurs auszustellen. Dabei handelt es sich zunächst um eine Bestätigung des Besuchs der Welpenförderung, des Junghunde- oder des Erziehungskurses (Abs. 1 lit. a). Insoweit liegt es in der Verantwortung der Hundeausbilderin bzw. des Hundeausbilders darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall die Halterin oder der Halter gemeinsam mit dem Hund die Lernziele erreicht hat. Je nachdem wird von der Hundeausbilderin bzw. dem Hundeausbilder eine Bestätigung ausgestellt oder eine Wieder-

holung von einzelnen Lektionen bis zum ganzen Kurs bzw. das Nachholen versäumter Lektionen angeordnet. Können aber beispielsweise bei der Welpenförderung wegen Krankheit des Hundes oder der Halterin bzw. des Halters nicht alle Lektionen besucht werden, ist auch eine Kompensation durch eine entsprechend erhöhte Anzahl von Lektionen im Junghundekurs möglich. Weiter stellt die Ausbilderin bzw. der Ausbilder nach Abs. 1 lit. b eine Bestätigung darüber aus, dass die Halterin oder der Halter über die praktische Sachkunde nach Art. 68 Abs. 2 TSchV verfügt, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Auf diese Weise soll es möglich sein, Kurse anzubieten, die gleichzeitig die Lerninhalte des Junghunde- bzw. Erziehungskurses und des praktischen Sachkundenachweises abdecken, und nach deren Besuch eine einzige Bestätigung für die vom Bund und vom Kanton vorgeschriebenen Kurse auszustellen. Andere anrechenbare Kurse bzw. Lektionen (§ 12 Abs. 2) sind von der Hundeausbilderin bzw. vom Hundeausbilder auf Übereinstimmung mit den Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung zu prüfen und in die Bestätigung zu integrieren. Einzelheiten zur Erteilung und zur Ausgestaltung der Bestätigung regelt die Gesundheitsdirektion in einem Reglement (Abs. 2). Zur einfacheren Prüfung der Halteranforderung durch die Gemeinden wird das Veterinäramt beispielsweise verbindliche Vorlagen für die Bestätigungen erstellen. Gültig sind nur Bestätigungen, die gemäss kantonaler Vorlage erfolgen und von einer bewilligten Hundeausbilderin bzw. einem bewilligten Hundeausbilder unterzeichnet sind. Bei Streitigkeiten über die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Bestätigung entscheidet das Veterinäramt mit anfechtbarer Verfügung (Abs. 3). Abs. 4 sieht sodann vor, dass die Halterin bzw. der Halter Bestätigungen über die absolvierte Hundeausbildung dem Veterinäramt und anderen für den Vollzug der Hundegesetzgebung zuständigen Behörden wie den Gemeinden oder der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen hat. Diese Pflicht erleichtert die Kontrolle der praktischen Hundeausbildung insbesondere bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzüglern mit Hund oder im Rahmen von Abklärungen wegen Bissvorfällen.

#### § 14. Nachweis und Kontrolle

Die Halterin bzw. der Halter ist nach § 14 Abs. 1 verpflichtet, die Bestätigung innert eines Monats seit Erhalt der für die Hundehaltung zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Mit diesen Bestätigungen kann die Gemeinde prüfen, ob die gesetzlich verlangte, praktische Hundeausbildung besucht wurde. Zusammen mit der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Liste aller bewilligten Hundeausbilderinnen und -ausbilder (§ 15 Abs. 3) sind die Gemeinden in der Lage, verhältnismässig einfach und ohne kynologische Fachkenntnisse diese

Haltervoraussetzungen zu prüfen. Zudem wird das Veterinäramt zusätzlich für die Gemeinden eine Wegleitung zur Überprüfung der praktischen Hundeausbildung erstellen. Um den Aufwand in den Gemeinden weiter zu beschränken, kann die Prüfung der vorgeschriebenen Ausbildungen, die gemäss Abs. 2 mindestens ein Mal pro Jahr zu erfolgen hat, beispielsweise mit der Erhebung der Hundeabgabe koordiniert werden. Die anerkannte Hundeausbildung gilt überdies nur für Hunde der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren werden (§ 29 HuG und § 24 HuV). In der Einführungsphase der Hundegesetzgebung ist somit im Wesentlichen nur eine Überprüfung bei Jungtieren notwendig. Schliesslich wird in Satz 2 von Abs. 2 die Prüfung des Sachkundenachweises gemäss Art. 68 TSchV den Gemeinden freigestellt, nachdem diesem letztlich nur noch bei kleinen Hunden Bedeutung zukommt. Demgegenüber sind die Gemeinden aber verpflichtet, den praktischen Sachkundenachweis im Sinne von Art. 68 Abs. 2 TSchV obligatorisch zu prüfen, wenn die Halterin oder der Halter einen Hund übernommen hat, der älter als acht Jahre ist (Abs. 3 lit. a) und bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger in den Kanton Zürich mit einem solchen Hund (lit. b). Denn in den Fällen, in denen die Halterin bzw. der Halter keinen Erziehungskurs mehr besuchen muss, soll zumindest der nach Bundesrecht vorgeschriebene Kurs überprüft werden.

## **2.4 Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder**

Wie die Lernziele in den Kursen vermittelt werden, ist für deren Erfolg von grosser Bedeutung. Deshalb werden an die Ausbilderinnen und Ausbilder bestimmte Anforderungen gestellt, die sie für die Erteilung einer Bewilligung als Hundeausbildlerin oder Hundeausbilder im Kanton Zürich nachzuweisen haben.

### **§ 15. Erteilung der Bewilligung**

Wer die praktische Hundeausbildung im Sinne von § 7 Abs. 1 HuG anbieten möchte, bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Dabei wird unterschieden, ob die Ausbilderin oder der Ausbilder Junghunde- und Erziehungskurse oder Welpenförderung durchführen will, da die Erziehung von Welpen zusätzliche Kenntnisse voraussetzt. Die Bewilligung wird auf entsprechendes Gesuch hin nach den Anforderungen von § 15 Abs. 1 und 2 erteilt. Die Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen kann nach Abs. 1 auf zwei Wegen erreicht werden: Entweder erfüllt die Person die Anforderungen nach Art. 203 Abs. 1 TSchV (lit. a) oder sie verfügt nachweislich über ver-

gleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen nach Art. 199 Abs. 3 TSchV (lit. b). Der erstgenannte Weg, der die Absolvierung einer Ausbildung bei einer vom Bund zugelassenen Organisation bedingt (Art. 197 in Verbindung mit Art. 203 Abs. 3 und Art. 205 TSchV), wird der Regelfall sein. Mit dem unter lit. b genannten Weg wird hingegen einzelnen Personen unter Nachweis ihrer bisher erworbenen Kompetenzen ermöglicht, ihre Ausbildung durch das Veterinäramt als gleichwertig anerkennen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, wobei die gesuchstellende Person je nach Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten auch zu ergänzenden Ausbildungen verpflichtet werden kann. Die Zulassung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach HuV ist erforderlich, um rechtzeitig das notwendige Angebot an Kursen durch ausreichend qualifizierte Personen bereitstellen zu können.

Wer die Welpenförderung nach § 8 durchführen will, muss nach § 15 Abs. 2 zusätzlich vertiefte Kenntnisse im Bereich der Entwicklung des Welpen nachweisen, da der in der Regel bis zur 16. Lebenswoche dauernden Prägungsphase für die Gesamtentwicklung des Hundes entscheidende Bedeutung zukommt. Erlebnisse mit Menschen, mit Artgenossen oder anderen Tieren und in der Umwelt haben nachhaltige, teilweise auch lebenslange Auswirkungen positiver oder negativer Art. Umso wichtiger ist es, dass Ausbilderinnen und Ausbilder vertiefte Kenntnisse über die sensible Entwicklungsphase des Welpen haben, sodass die Halterin oder der Halter ausreichend über die Bedürfnisse aufgeklärt und im richtigen Umgang mit dem Hund instruiert werden kann. Zudem muss die Ausbilderin oder der Ausbilder in der Lage sein, die praktische Durchführung der Welpenförderung gezielt auf diese Bedürfnisse auszurichten und deren geeignete Vermittlung zu überwachen. Wie diese Nachweise erbracht werden können, regelt die Gesundheitsdirektion in einem Reglement (Abs. 2 Satz 2).

Das Veterinäramt ist nicht nur für die Erteilung der Bewilligung zuständig, sondern führt auch eine Liste aller für die Hundeförderung (je eine Liste für die Welpenförderung sowie eine für den Junghunde- und Erziehungskurs) anerkannten Personen unter Nennung des Namens und der Bewilligungsdauer (Abs. 3). Diese Liste wird laufend nachgeführt und im Internet veröffentlicht, damit sich die Gemeinden wie auch die Hundehalterinnen und -halter entsprechend informieren können.

#### § 16. Befristung und Fortbildung

Die Bewilligung ist auf vier Jahre befristet (Abs. 1). Die Befristung stellt sicher, dass alle Ausbilderinnen und Ausbilder, die bereits über eine Bewilligung verfügen, sich periodisch über ihre Fortbildung aus-

weisen müssen, womit gewährleistet ist, dass sie auf dem neuesten Stand des Wissens bleiben. Für eine Verlängerung der Bewilligung um weitere vier Jahre muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nachweisen, dass sie bzw. er in den vergangenen vier Jahren folgende Fortbildung besucht hat: Bei einer bundesrechtlich anerkannten Ausbildung nach § 15 Abs. 1 lit. a genügt die Einreichung der Fortbildungsbestätigung der bisherigen Ausbildungsstätte nach Art. 205 TSchV (Abs. 2 lit. a). Anerkannte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 15 Abs. 1 lit. b müssen vier ganze Tage Fortbildung (zu je 8 Std.) innerhalb der Lernziele des Junghundekurses (§ 9 Abs. 2) oder zur Erwachsenenbildung nachweisen (Abs. 2 lit. b). Möchte eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber weiterhin Welpenförderung anbieten, muss sie bzw. er zusätzlich zur Fortbildung nach lit. a oder b einen Tag Fortbildung im Bereich der Welpenentwicklung oder der Durchführung praktischer Übungslektionen mit Welpen nachweisen können. Es versteht sich von selbst, dass bei unterbliebenem oder ungenügendem Nachweis der Fortbildung die Bewilligung mit deren Ablauf erlischt. Überdies kann die Bewilligung auch vom Veterinäramt während der Gültigkeitsdauer wieder entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen entfällt (z.B. Anerkennung nach Art. 203 TSchV wird aberkannt).

## **2.5 Gebühren und Abgaben**

### **§ 17. Gebühren a. der Gemeinden**

§ 17 Abs. 1 ermächtigt die Gemeinden, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung zu erlassen. In Abs. 2 werden für die Registrierung von Hunden (einschliesslich Abgleichung mit der Datenbank der ANIS AG) Gebührenrahmen festgesetzt: Für die ordentliche Registrierung eines Hundes bei Erwerb oder Zuzug im Verlauf des Jahres nach § 21 Abs. 1 HuG oder bei der Meldung von Mutationen nach § 21 Abs. 2 HuG kann die Gemeinde (zusätzlich zur Hundebgabe) höchstens eine Gebühr bis Fr. 20 erheben (Abs. 2 lit. a). Bei verspäteten Meldungen wird der Rahmen auf Fr. 40 verdoppelt, da der Gemeinde ein zusätzlicher administrativer Aufwand (z. B. durch Mahnungen) entsteht (Abs. 2 lit. b). Sind Hundehalterinnen oder -halter mit der Meldung ihres Hundes bei der ANIS AG säumig (Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> TSV), kann es überdies administrativ einfacher sein, wenn die Gemeinde anstelle der Halterin bzw. des Halters die Meldung selbst bei der ANIS AG vornimmt und der Halterin bzw. dem Halter den tatsächlichen Aufwand bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 150 in Rechnung stellt (Abs. 2 lit. c).

### § 18. b. des Kantons

In § 18 werden die Höchstgebühren für einzelne Aufgaben des Veterinäramtes bestimmt. So werden für die Erteilung der Bewilligung für Hundeausbilderinnen und -ausbilder höchstens Fr. 600 (Abs. 1 lit. a Ziff. 1) und für deren Verlängerung um weitere vier Jahre höchstens Fr. 180 (Abs. 1 lit. a Ziff. 2) erhoben. Die Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung der Haltebewilligung beträgt höchstens Fr. 1200 (Abs. 1 lit. b Ziff. 1), wobei mit diesem Gebührenrahmen auch die Kosten einer durchgeführten Wesensbeurteilung gedeckt werden können. Für die Änderung und Ergänzung der Haltebewilligung kann höchstens Fr. 500 verlangt werden (Abs. 1 lit. b Ziff. 2). Auf die Erhebung der in Abs. 2 genannten Gebühren verzichtet das Veterinäramt, wenn keine Massnahmen verhängt werden müssen und die Hundehalterin bzw. der -halter keine Mitwirkungspflichten verletzt hat. Hat die Hundehalterin oder der Hundehalter jedoch die Mitwirkungspflichten verletzt oder muss das Veterinäramt aufgrund der durchgeführten Abklärungen Massnahmen nach §§ 18 oder 19 HuG verhängen, werden für eine Wesensbeurteilung höchstens Fr. 1000 (Abs. 2 lit. a) und der darüber hinaus erwachsende Aufwand mit einem Stundenansatz von höchstens Fr. 180 verrechnet (lit. b). Die Gebühren werden im Einzelfall nach dem personellen Aufwand, dem Zeitaufwand und nach der Bedeutung der Sache festgesetzt (Abs. 3). Die Gesundheitsdirektion wird für den Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes eine Gebührenordnung erlassen, in der die Gebühren innerhalb der vorgegebenen Rahmen genauer festgelegt werden (Abs. 3 Satz 2).

Tatsächlich entstandene Auslagen wie Reisespesen, Kosten für Material im Zusammenhang mit Abklärungen, die Aufwendungen für die Unterbringung, Behandlung usw. von beschlagnahmten Hunden werden der Halterin bzw. dem Halter zusätzlich in Rechnung gestellt (Abs. 4).

### § 19. Hundeabgabe a. Bezug

Auf im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von mehreren Gemeinden geäusserten Wunsch wird die Frist für die Entrichtung der Hundeabgabe weiterhin für den ganzen Kanton einheitlich geregelt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung im alten Hundegesetz.

### § 20. b. Beitrag an den Kanton

Gesetzliche Grundlage für die Hundeabgabe bildet § 23 HuG. In dieser Verordnung bleiben daher neben der Höhe des von der Wohnsitzgemeinde an den Kanton zu leistenden Beitrages die administ-

rativen Voraussetzungen für die Befreiung, Ermässigung und Rück-  
erstattung der Hundeabgabe zu regeln. § 20 Abs. 1 setzt den aus den  
Einnahmen der Gemeinden aus der Hundeabgabe an den Kanton zu  
entrichtenden Beitrag auf jährlich Fr. 30 pro abgabepflichtigen Hund  
fest. Die Gemeinden können davon ausgehen, dass der Beitrag von  
Fr. 30 nicht nur für 2010 gilt, sondern auch während der folgenden  
Jahre so bleiben wird. Die Gemeinden wurden bereits entsprechend  
informiert, damit sie die Umsetzung auf Gemeindeebene rechtzeitig  
angehen konnten.

Die Gemeinden müssen dem Veterinäramt jeweils per 30. Septem-  
ber (Stichtag) die Anzahl aller Hunde, für die eine Abgabe zu entrich-  
ten ist, melden (Abs. 2).

#### § 21. c. Befreiung

§ 25 HuG regelt den Kreis der Halterinnen und Halter, die von der  
Abgabepflicht befreit sind, abschliessend. In Ausführung dazu legt  
§ 21 HuV fest, welche Unterlagen die Hundehalterin bzw. der Hundeh-  
alter der Gemeinde einreichen muss. Der Begriff der Diensthunde in  
lit. a umfasst entsprechend der Definition in Art. 69 Abs. 3 TSchV  
neben den Hunden der Polizei auch die Hunde des Grenzwachkorps.

## 2.6 Einsichtsrecht

Im Zusammenhang mit Wesensbeurteilungen werden u. a. auch  
Bild- und Tonaufzeichnungen erstellt. Wie mit diesen besonderen Per-  
sonendaten umzugehen ist, regelt bei nicht rechtskräftig abgeschlos-  
senen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§§ 8  
und 9 VRG, LS 175.2) und bei rechtskräftig abgeschlossenen Verwal-  
tungsverfahren das Gesetz über die Information und den Datenschutz  
vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170. 4). Nach Letztgenanntem be-  
stimmt sich nicht nur der Umgang mit diesen Daten beim Bearbeiten  
im Sinne des IDG (d. h. bei der Aufbewahrung, Verwendung, Vernich-  
tung usw.), sondern auch das Bekanntgeben (d. h. das Einsichtgewäh-  
ren, das Weitergeben und Veröffentlichen; § 3 IDG). Wie lange die  
elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen der Wesensbeurteilung  
aufzubewahren sind und ob sie vernichtet werden dürfen, bestimmt  
hingegen das Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11). An-  
gesichts dieser spezialgesetzlichen Regelungen bleibt in der vorliegen-  
den Verordnung nur noch Regelungsbedarf hinsichtlich der konkreten  
Modalitäten des Einsichtsrechts.

## § 22.

Dieser Paragraph legt fest, welchem Personenkreis und in welcher Form die auf dem Testgelände erstellten elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen zugänglich gemacht werden dürfen. Dabei gilt es nicht nur die privaten Interessen der betroffenen Halterin bzw. des betroffenen Halters oder Ansprüche Dritter auf Informationszugang zu berücksichtigen, sondern diese mit den entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen abzuwägen. Dementsprechend ist zu berücksichtigen, dass alle Personen, die am Test beteiligt und somit von den Aufzeichnungen erfasst sind, leicht erkennbar und deshalb in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen sind. Insbesondere die begutachtende amtliche Tierärztin bzw. der begutachtende amtliche Tierarzt und weitere für die Rollenspiele beigezogene Fachpersonen haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass diese Aufnahmen nicht in Kopie herausgegeben werden. Denn bei der Herausgabe einer Kopie könnten die Aufnahmen via Internet schnell und weit über den betroffenen Kreis hinaus in den Medien verbreitet werden. Aufgrund dieser sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen rechtfertigt sich eine Beschränkung des Einsichtsrechtes auf eine Einsichtnahme vor Ort (d. h. in den Amtsräumen des Veterinäramtes). Es versteht sich von selbst, dass hierfür vorgängig mit dem Veterinäramt ein Termin zu vereinbaren ist. Kopien werden aus den genannten Gründen weder angefertigt noch abgegeben.

## **2.7 Strafbestimmungen**

### § 23. Busse

Gesetzliche Grundlage für die Bestrafung von Verstössen gegen das HuG und die vorliegende Verordnung bildet § 27 HuG. In Ausführung dazu bestimmt § 23 welche Tatbestände mit Busse bestraft werden können. Für die einzelnen Übertretungen wird in lit. a–j ein Bussenrahmen festgesetzt, wobei der nach § 27 HuG in Verbindung mit Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) mögliche Höchstbetrag von Fr. 10 000 nicht ausgeschöpft wird. Mit dem höchsten Bussenrahmen (bis Fr. 5000) bedroht sind Verstösse gegen das Halteverbot nach § 8 Abs. 1 HuG, worunter auch die Verletzung der vorübergehenden Halteerlaubnis von Hunden der Rassetypenliste II zu fassen ist, sowie die absichtliche Gefährdung von Menschen und Tieren nach § 9 Abs. 3 HuG (lit. a). Mit einer Busse bis Fr. 3000 bzw. und in den genannten Fällen bis Fr. 2000 bedroht werden weitere Tatbestände, bei denen ein Sicherheitsrisiko geschaffen wird (lit. b–f, z. B. Verstoß gegen die Leinen- oder die Maulkorbpflicht nach neuem und in den Fällen von § 30 Abs. 6 HuG

nach altem Recht [§ 7a aHuV]). Verstösse im Zusammenhang mit der neu eingeführten, praktischen Hundeausbildung werden mit Bussen bis Fr. 2000 bestraft (lit. g). Wer keine Haftpflichtversicherung abschliesst, die Hundeaufgabe nicht entrichtet oder die Meldepflichten im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden der Rassetypenliste II vernachlässigt, kann mit Busse bis Fr. 1000 bestraft werden (lit. h, i und j). Demgegenüber werden weniger schwerwiegende Tatbestände wie z. B. das Missachten des Zutrittsverbots, das Unterlassen der Kotalaufnahme oder der Anleinpflcht oder die Missachtung der Ausweisungspflicht nach § 27 Abs. 2 HuV im Ordnungsbussenverfahren durch die Gemeinde geahndet. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) ist vorgesehen.

## **2.8 Übergangbestimmungen**

### **§ 24. Praktische Hundeausbildung**

Gemäss § 24 ist der Nachweis und somit auch der Besuch der praktischen Hundeausbildung erst für Hunde zu erbringen, die nach dem 31. Dezember 2010 und somit ein Jahr nach Inkrafttreten der Hundeverordnung geboren werden. Grund für diese Regelung ist, dass bei Inkrafttreten der neuen Hundegesetzgebung am 1. Januar 2010 noch keine ausreichende Anzahl an Hundeausbilderinnen und -ausbildern zur Verfügung stehen wird. Überdies muss das Veterinäramt die Bewilligungspflicht von Ausbilderinnen und Ausbildern in der Praxis umsetzen und auch den Gemeinden soll genügend Zeit eingeräumt werden, um die Halterinnen und Halter über die Ausbildungsanforderungen für ihren Hund frühzeitig zu informieren und die nötige technische Unterstützung (Datenbank) einrichten zu können. Die hier getroffene Lösung entspricht im Übrigen auch einem in der Vernehmlassung vielfach geäusserten Anliegen.

### **§ 25. Haltebewilligung nach § 30 HuG a. Gesuch**

In § 8 Abs. 1 HuG ist wie bereits erwähnt ein Halteverbot für Hunde der Rassetypenliste II vorgesehen. Hundehalterinnen oder -halter, die allerdings im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HuG bereits einen Hund eines solchen Rassetyps hielten, können innerhalb von drei Monaten um Erteilung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG ersuchen. Da die Voraussetzungen im HuG abschliessend genannt sind, bleibt in dieser Verordnung nur noch die nähere Ausgestaltung der Bewilligungserteilung bzw. des -entzugs zu regeln.

§ 25 Abs. 1 legt nicht nur fest, dass das Gesuch nach den Vorgaben des Veterinäramts zu erstellen ist, sondern führt auch aus, mit welchen Unterlagen die geforderten Nachweise zu erbringen sind. Im Wesentlichen sind dies die Unterlagen, die schon im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Befreiung von der allgemeinen Maulkorb- und Leinenpflicht einzureichen waren (§7a aHuV). Neu gefordert wird nur die Police einer bestehenden Haftpflichtversicherung (lit. d).

Zur Umsetzung des dem HuG zugrundeliegenden Präventionsgedankens und zur Prüfung der Art und Umstände wie ein Hund gehalten wird (§ 30 Abs. 3 HuG), sieht Abs. 2 vor, dass das Veterinäramt mit Hunden der Rassetypenliste II eine Wesensbeurteilung nach wissenschaftlich erstellen und geprüften Vorgaben durchführt. Da eine Wesensbeurteilung erst aussagekräftig ist, wenn ein Hund die physische und psychische Reife erreicht hat, wird ein Mindestalter von 15 Monaten vorausgesetzt. Das Veterinäramt plant, den Wesenstest nach Niedersächsischer Methode durchzuführen (siehe Beschreibung des Testes unter [http://www.menschen-tiere-werte.de/pages/gesetze/niedersachsen/C1595299\\_L20-1.pdf](http://www.menschen-tiere-werte.de/pages/gesetze/niedersachsen/C1595299_L20-1.pdf)). Die Wesensbeurteilung erfolgt mit dem Ziel, gestört oder inadäquat aggressives Verhalten festzustellen, die Führbarkeit und den Gehorsam des Hundes sowie die dafür wichtige Beziehung zwischen Halterin bzw. Halter und Hund zu prüfen. Die Wesensbeurteilung erfolgt daher immer gemeinsam mit der Halterin bzw. dem Halter und dient letztlich auch dazu, die kynologischen Kenntnisse sowie die Art und die Umstände der Haltung zu beurteilen. Um die Voraussetzungen für eine Haltebewilligung angemessen prüfen zu können, wird dem Veterinäramt die Kompetenz eingeräumt, im Einzelfall weitere Unterlagen von der Halterin oder vom Halter anzufordern und zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen (Abs. 3).

#### § 26. b. Erteilung

§ 26 Abs. 1 regelt die eigentliche Haltebewilligung. Sie wird ausschliesslich auf die Hundehalterin bzw. den Hundehalter ausgestellt. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips können in Fällen, in denen die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind, Haltebewilligungen mit den im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen nach § 18 Abs. 1 lit. b–h und k HuG versehen werden (Abs. 2). Als Auflagen kommen insbesondere der Besuch von anerkannten Junghunde- und Erziehungskursen, verhaltenstherapeutische Massnahmen, Maulkorbpflicht, Leinenpflicht und Auflagen zum Ausführen des Hundes infrage, wobei mehrere Auflagen auch miteinander verbunden werden können. Da mit Junghunden (unter 15 Monaten) noch keine Wesensbeurteilung durchgeführt werden kann, wird für sie eine bis zum vollendeten zwei-

ten Altersjahr befristete Bewilligung erteilt. Sofern die Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 und 3 HuG erfüllt sind, wird nach erfolgreicher Absolvierung der Wesensbeurteilung eine unbefristete Haltebewilligung erteilt. Abs. 4 stellt klar, dass die gesuchstellende Person die Kosten des Bewilligungsverfahrens zu tragen hat. Im Hinblick auf den Vollzug des Halteverbots nach § 8 Abs. 1 HuG teilt das Veterinäramt den Entscheid über die Bewilligung oder deren Nichterteilung ebenso wie über den Entzug der Bewilligung nicht nur der Halterin oder dem Halter, sondern auch der Wohnsitzgemeinde mit (Abs. 5).

#### § 27. c. Ausweis

§ 27 Abs. 1 regelt den Inhalt des Ausweises, den das Veterinäramt bei erteilter Haltebewilligung ausstellt. Der Ausweis muss von der Halterin bzw. dem Halter bei Aufenthalt mit dem Hund im öffentlich zugänglichen Raum immer mitgeführt und auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorgezeigt werden (Abs. 2). Überlässt die Halterin bzw. der Halter den Hund einer anderen Person (z. B. Familienangehörigen, sonstigen Dritten) zum Ausführen im öffentlich zugänglichen Raum, so muss diese den Ausweis auf sich tragen. Als kontrollierende Behörden kommen vor allem die Polizei, aber auch Verwaltungsangestellte der Gemeinden und die Amtstierärztinnen und -tierärzte des Veterinäramtes in Betracht. Es versteht sich von selbst, dass die Halterin bzw. der Halter den Verlust von Ausweisen umgehend dem Veterinäramt zu melden und für die Kosten des Ersatzausweises selbst aufzukommen hat.

#### § 28. d. Meldepflicht

§ 28 regelt die Pflicht der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Haltebewilligung, den Tod des Hundes sowie Namens- und Adressänderungen dem Veterinäramt zu melden. Zudem ist auch die Weitergabe des Hundes an eine neue Halterin bzw. einen neuen Halter unter Adressangabe zu melden. Die Weitergabe in einen anderen Kanton oder ins Ausland ist erlaubt. Innerkantonal ist die Weitergabe hingegen nur unter der Härtefallregelung gemäss § 29 zulässig.

### § 29. e. Härtefälle

Über die gesetzliche Regelung in § 30 HuG hinaus sieht die HuV vor, dass Hunde, die bisher mit Bewilligung beanstandungslos gehalten wurden, in Härtefällen weitergegeben werden können (§ 29 Abs. 1). Als Härtefall gelten Tod, schwere Erkrankung und familiäre oder berufliche Notlage. Insbesondere sollen Hunde an ein anderes Familienmitglied oder einer bzw. einem nahen Verwandten weitergegeben werden können, vorausgesetzt diese Person erfüllt selbst auch die Voraussetzungen für eine Haltebewilligung. Da gerade Personen in schwierigen Lebensumständen darauf angewiesen sein können, den Hund in einem Tierheim abgeben zu können, soll dies im Rahmen der Härtefallregelung ebenfalls möglich sein (Abs. 2) und zwar unabhängig davon, ob die Halterin bzw. der Halter über eine Haltebewilligung verfügt oder nicht. Beim aufnehmenden Tierheim muss es sich – auch aus Tierschutzgründen – um ein ordentlich gemeldetes Tierheim handeln. Die Aufnahme von solchen Hunden der Rassetypenliste II ist dem Veterinäramt zu melden (Abs. 2). Tierheime haben im Übrigen auch die Möglichkeit, solche Hunde – sofern sie keine Verhaltensauffälligkeiten zeigen – ausserkantonale zu platzieren.

## 2.9 Inkrafttreten

### § 30.

Die HuV wird gemeinsam mit dem HuG am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das aHuG und die aHuV aufgehoben.

## 3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Entwurf für eine Hundeverordnung ist neben den Direktionen des Regierungsrates, dem Datenschutzbeauftragten, dem Ombudsmann und den Gemeinden insbesondere den Verbänden und Organisationen für Hunde (Schweizerische Kynologische Gesellschaft, Zürcher Tierschutz, IG-Pro Hund, Interessengemeinschaft Zürcher Tierschutzorganisationen, Stiftung Tier im Recht, verschiedene Rasseklubs und Jagdvereine), den politischen Parteien und der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich in Vernehmlassung gegeben worden. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst den Entwurf der HuV ausdrücklich. Kritische Äusserungen gründen teilweise auf Missverständnissen, oder ihre Umsetzung scheitert an den Vorgaben des Hundegesetzes. Darüber hinaus konnten die Anregun-

gen grösstenteils bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt werden. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Fassung der Hundeverordnung – insbesondere auch bei den in die Umsetzung einbezogenen Gemeinden – auf grosse Akzeptanz stösst.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi